

U e b e r

# H ü l f s = L e i h b a n k e n

in

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

75979

## K u r l a n d,

bey Gelegenheit des auf dem Landtage 1819  
über diesen Gegenstand aufgestellten  
Deliberatorii,

von

F r i e d r i c h F i r c h s  
von Rogallen.



Mitau, 1820.

Gedruckt bey Joh. Friedr. Steffenhagen und Sohn.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Vollendung desselben, vor dem Verkaufe, ein Exemplar für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, zwey Exemplare für die Kaiserliche öffentliche Bibliothek, ein Exemplar für die Kaiserliche Academie der Wissenschaften und ein Exemplar für die Censur-Comität der Kaiserlichen Universität Dorpat an diese Censur-Comität eingesendet werden. Dorpat, am 6ten Januar 1820.

Dr. Gustav Ewers,  
Censur.

Est. A

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

35250

Wir sehen nicht selten das Nützlichste und Heilsamste vergebens ringen, weil vorgefaßte Meinungen demselben entgegen treten, und weil selbst der Gutgesinnte dem seine Theilnahme entzieht, dessen Vorzüge ihm fremd geblieben waren. Wer das Nützliche fördern will, und zu dessen Förderung das lebendige Zusammenwirken vieler braucht, dem wird es auch Pflicht, nicht nur sich selbst einen klaren Begriff über den Zweck desselben zu verschaffen, sondern auch seine Ansicht möglichst klar zu verbreiten. Denn, wie auch unser Zeitalter den verderblichen Geist des Egoismus ausgesprochen hat, und wie auch der Eigennutz als herrschendes Princip sich verkündige, so giebt es der Bessern doch noch viele, die der jetzigen Zeit nicht angehören, und das Gute wollen und fördern, wenn sie es nur erkannt haben.

Erfahrung ist der beste Lehrer für den Einzelnen, wie für ganze Völker; wer aus dieser Schule nicht bereicherter, nicht unterrichteter kömmt, für den ist, auf dieser Welt wenigstens, keine Belehrung mehr zu hoffen. Die Jahre von 1808 bis zur feindlichen Invasion enthalten für die Gutsbesitzer heilsame Warnungen,

wichtige Lehren. Bey einem nicht unbedeutenden Fonds, bey einer für den Handel und Wandel höchst vortheilhaften Lage, sahen wir zwey Drittheil unserer Gutsbesitzer dem Abgrunde nahe, und manche Familie, ein Opfer der harten Zeit, fallen; ja, noch jetzt bluten einige an Wunden, die jene Zeit schlug. Daß eine solche Zeit kommen könne, daß sie nur möglich sey, war Keinem, auch nicht dem vorsichtigsten Manne, zu denken eingefallen. Nur unserm höchst mangelhaften Concurßproceße, nur einem gewaltsamen, aber für die Zeit höchst gerechten Mittel, dem Indult, verdankt der größte Theil der bedrohten Familien seine Rettung. Doch wer kennt nicht aus jener Zeit die harten Urtheile jener Männer, die das Geld als das höchste Gut anerkennen, die alle Macht und Herrschaft auf Erden vernichtet wissen wollen, und an ihre Stelle die des Geldes setzen, die ihm jedes Rechts- und Staatsverhältniß zu opfern bereit sind, die es begreiflich, ja natürlich fanden, daß politische Conjunctionen den Gutsbesitzer in dem freyen Gebrauch seines Eigenthums beschränkten, über Gewalt aber schrieen, als jene Beschränkung auch ihr freyes Schalten und Walten mit Geld zum Ruin ihrer Mitbrüder begränzen sollte; als wären sie nicht Unterthanen desselben Staates, als hätten jene nicht ein Recht auf die Erhaltung ihres Vermögens, das heiliger in den Augen Gottes und der von Gott gesetzten Fürsten seyn mußte, als der Anspruch dieser auf Bereicherung und unrechtmäßigen Gewinn, auf Kosten vernichteten Fleißes zahlloser Familien. Wer kennt nicht jene harten Urtheile und

lieblosen Aeußerungen, die, wenn sie auch den Geist der Ungerechtigkeit laut aussprachen, dennoch dem rechtlichen Manne wehe thun, und tief dessen Zartgefühl beleidigen mußten, der gewohnt war, pünktlich seinen Gläubigern gerecht zu werden, dessen Kräfte momentan gebieterische Umstände lähmten, und den ein liebloses Verdammten leichtsinnigen und gewissenlosen Verschwendern gleichstellte. Wenn freylich nur unserm mangelhaften Concourse, nur der Gefahr, in die sich der Gläubiger selbst stürzte, Viele ihre Erhaltung verdanken, wenn, was die Billigkeit nicht vermochte, die Furcht vor eigener Gefahr erzwingen mußte: so ist es doch nicht rathlich, dem Unvollkommenen das Gute zu verdanken, weil zugleich das Gedeihen des Bösen dabey unvermeidlich ist.

Jene Gefahr ist vorüber; wo aber die Bürgschaft, daß sie nicht wiederkehren könne und werde, und was ist geschehen, um, wenn sie wiederkehrt, den schon im ersten Anfälle geschwächten Gutsbesitzer gegen das wiederkehrende Uebel zu schützen? Doch, angenommen, wir hätten von ihr in dem Grade, wie sie vor einigen Jahren uns bedrohte, auf lange nichts mehr zu fürchten, so kann man mit Recht fragen, ob die Lage des bey weitem größten Theiles unserer Güterbesitzer denn so vorzüglich sey, daß sie keiner bedeutenden Verbesserung, keiner wesentlichen Unterstützung und Hülfe bedürfe?

Ist denn der Credit im Lande wieder hergestellt, herrscht jenes Vertrauen allgemein, daß der, welcher wirklich Fonds besitzt und volle Sicherheit gewähren

kann, auch bestimmt darauf rechnen darf, Geld, selbst bey einem Ueberflusse desselben, geliehen zu erhalten? Kann man da von Credit im Lande sprechen, wo es nur zwölf bis funfzehn Personen giebt, deren Sicherheit durch einen bedeutenden Reichthum corroborirt ist, und denen man einzig und allein das Geld hinträgt, von denen man es als eine Gnade ansieht, wenn sie allenfalls Geld unter dem gewöhnlichen Zinsfuße annehmen? Verdient es wohl den Namen Credit, wenn der Creditor für sein Darlehn die höchste Sicherheit und noch darüber fordert, wenn ganze Kreise, wie die Selburgsche Oberhauptmannschaft zum Beyspiel, gar kein Geld im Unterlande finden können, wenn der Gutsbesitzer seine Capitalien eher dem Kaufmann vertraut, als solche auf sichere Hypothek ausleiht, wie dieses vorzüglich bis zur Zeit statt fand, als die bedeutenden Fallissements in Riga noch nicht warnend zurückgeschreckt hatten, wenn jährlich Fonds von hier aus bey dem Liefländischen Creditssysteme angelegt werden?

Man berechne doch nur, was jährlich an Mäkler und Geschäftsmänner von den Gutsbesitzern unter dem Namen Gratification oder Provision gezahlt wird, um Capitalien zu besorgen und geschehene Ründigungen zu decken, was diese Aufzagen dem Creditor und bisweilen auch dem Debitor kosten, was an unnöthigen Kosten für die jedesmalige Deletion des alten Pfandbriefes, Umschreibung des neuen, Stempelpapier, Intabulirung derselben, nur mit einem andern Creditor contrahirten, alten Schuld verloren geht, die, zweck-

mäßiger zu wirklicher Schuldentilgung angewendet, in wenig Jahren ungeheure Summen betragen und die Schuldenlast der Gutsbesitzer bedeutend mindern würden.

So lange der Credit in Rurland sich in dem gegenwärtigen Mißverhältnisse erhält, so lange das Geld nur da zufließt, wo es bereits im Ueberflusse vorhanden, und immer mehr abgeleitet wird von denjenigen Orten, wo es Bedürfniß ist, so lange müssen die Erbtheilungen in liegenden Gründen bey mehreren Interessenten mit jedem Jahre mehr Schwierigkeiten erleiden und zuletzt ganz unmöglich werden. Allemal, wo, bey einer Erbschichtung liegender Gründe, der Nachlaß nicht aus diesen und zugleich aus bedeutenden Capitalien besteht, so daß die übrigen Erben nur aus letztern ihre vorzügliche Befriedigung erhalten, wird der Verkauf der Güter an Fremde fast unvermeidlich, es müßten sich denn die Miterben gefallen lassen wollen, ihr Erbtheil auf eine Reihe von Jahren auf dem Gute anzubinden, und so darauf Verzicht leisten, mit ihren Capitalien gleichfalls etwas zu unternehmen.

Man setze den Fall, es käme ein Gut von 100000 Thlr. zur Erbtheilung unter drey Kinder, und zwar zwey Söhne und einer Tochter, sie hätten sich so zu theilen, daß jeder Sohn zwey und die Tochter einen Theil aus der Erbschaft erhielte, baare Capitalien wären nicht vorhanden, so wie keine Schulden; wie könnte, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, bey dem reinsten Etat, bey den doch ohne Widerstreit guten Umständen der Erben, eine Theilung anders mög-

lich werden, als durch den Verkauf des väterlichen Gutes an Fremde, indem keiner der beyden männlichen Erben, so wie die Sachen jetzt stehen, es wagen dürfte, daß Gut mit  $\frac{3}{4}$  Schulden anzutreten, also eine Unternehmung von 100000 Thlr. mit einem baaren Fonds von 40000 Thlr. zu machen? Auf Credit darf der Erbe, um seinen Geschwistern die Erbschaftsquote auszukehren, gar nicht rechnen, und gelänge es ihm auch, diesen zu erhalten, so ist er dennoch nicht sicher, im folgenden Jahre durch bedeutende Aufzagen über den Haufen geworfen zu werden, oder wenigstens seinen eigenen Fonds durch Geldnegocen, Deletions- und Ingrossationskosten und andere Gebühren stark zu verringern. Der Gutsbesitzer ist hier übler gestellt, als jedes andere Gewerbe im Staate, da ohne alle Frage jeder Andere mit  $\frac{2}{3}$ tel Theilen eigenes Vermögen völlig gefahrlos Unternehmungen machen kann, die  $\frac{1}{3}$ tel übersteigen, wenn er selbige nur nicht unvernünftig begründet.

Hat in den letzten Jahren der Ankauf großer Besitzlichkeiten von einzelnen Reichen nicht mit Recht so große Besorgniß bey uns erregt, daß mehrere aus unserer Mitte auf diesem Landtage darauf antragen wollten, dem unbegrenzten Ankaufe Schranken zu setzen? Ist nicht in der Brust so manchen Familienvaters, der mit Liebe an seinen Kindern, mit Anhänglichkeit an seinem väterlichen Erbtheile geknüpft ist, die bange Sorge entstanden, daß auch seine Kinder einst heimathlos und sein väterliches Gut seiner Familie entzogen werden könne, und ist jene Besorgniß etwa eine Chimäre?

und Es braucht nur die Ansicht Raum zu gewinnen und allgemein zu werden, daß es besonders nützlich sey, sein Geld auf liegende Gründe anzulegen, so viel als möglich sein eigenes Vermögen und den angebotenen Credit auf den Ankauf von Gütern zu verwenden, und der Auskauf der mehrsten gegenwärtigen Besitzer muß sich in wenigen Jahren möglich machen; so daß nur ganz schuldenfreye Gutsbesitzer, und so lange ihr Vermögen nicht ungetheilt auf einen Erben übergeht, und Majoratsherren sich im Besitze ihrer Güter erhalten können. Setzen wir den Fall, daß jene wenigen, ganz besonders reichen Männer, die durch eigenen Reichthum und Credit die Macht in Händen haben, auch nur stillschweigend mit einander übereinkommen, sich gegenseitig bey dem Ankauf von Gütern keine Hindernisse in den Weg zu legen, daß sie nur einigermaßen systematisch bey diesem Ankauf zu Werke schreiten, und an eine auf gesetzliche Weise erlaubte Vermehrung ihres Vermögens arbeiten, so können sich selbst bemittelte Familien nicht nur nicht erhalten, sondern ihre Güter müssen auch unter dem Werth, sey es in Concurse, sey es im Verkauf aus freyer Hand, weggehen. Wie soll z. B. der Besitzer eines Guts, das 100000 Thlr. werth ist und auf dem nur 36 bis 40000 Thlr. Schulden ruhen, es möglich machen, sich zu erhalten, wenn die Lust, oder der Vortheil, sein Gut zu besitzen, einen vermögenden Mann anwandelt; Letzterer braucht ja nur die Obligationen desselben an sich zu bringen und sie ihm aufzukündigen; die Capitalien, die allenfalls noch im Lande sind, wer-

den nur ihm, dem Reichen, zugebracht, über das baare Geld, was er für den Ankauf der an sich gebrachten Obligationen gegeben, disponirt er öfters durch die dritte Hand, und der Debitor hat gar kein Mittel, seinem strengen Creditor gerecht zu werden, der es sogar zum Concurse kommen lassen kann, da er bey etwa größerem Fonds nicht einmal die Zinsen zu verlieren wagt. Der Debitor muß sein Gut verkaufen, und seinen Käufer noch als seinen Wohlthäter erkennen, wenn er die Gnade hat, sein Gut nur mit 15 oder 20 Procent unter seinem wahren Werthe anzunehmen. Man kann darauf erwiedern, daß dergleichen Fälle fast gar nicht statt gefunden haben; kann man aber damit auch die Möglichkeit derselben leugnen? Die Seltenheit der Fälle spricht für die bisherige moralische Denkungsart unserer Reichen, ohne deshalb das Critische unserer Lage zu ändern. Es ist immer mißlich, das Wohl und Wehe des Ganzen auf den guten Willen, auf die rechtliche Sinnesart weniger Einzelnen so zu bauen, daß jenes rettungslos verloren ist, wenn diese sich ändern. Dieß ist jederzeit mißlich gewesen, ist es aber besonders in unserm Zeitalter, wo der Egoismus eine so gewaltige Macht erhalten hat, wo ganze Staaten, wie die in der Revolution gereiften, es zum Systeme erhoben haben, Alles recht zu isoliren, und jedes gemeinschaftliche Interesse zu vereinzeln, damit ihre Gewalt über den Einzelnen recht groß werde, und wo jenes Isoliren sogar die heiligsten Bande der Familien zerrissen und vernichtet hat.

Ist jene moralische Sinnesart aber bey unsern Reichen geschwunden, dann muß auch in ganz kurzer Zeit unser Adel, der den Gesetzen und seinem Ursprunge nach sich gleich ist, in den hohen und niedern zerfallen, d. h. in den ganz Reichen und ganz Armen. Wie in Polen müssen wir dann Familien erhalten, die durch Geld das Land unter sich theilen, und Familien, die, von ihren väterlichen Besitzlichkeiten verdrängt, Gott danken können, wenn ihnen noch einzelne Bauerhöfe übrig bleiben und Dienste bey ihren reichgewordenen Mitbrüdern.

Der Staat hat es für eine heilige Pflicht gehalten, das Vermögen der Minderjährigen, so viel eine weise Oberaufsicht vermag, zu schützen. Daher die Verordnung, das Vermögen derselben auf die Hypotheken der Vormünder besichern zu lassen. Diese Vorsichtsmaßregel, ohne alle weitere Anordnung, wird, so wie sie jetzt schon Schwierigkeiten hat, in der Zukunft ganz unausführbar. Der Vormund ist mit Recht für das Vermögen seines Mündels verantwortlich. Besteht solches in baaren Capitalien, so fragt es sich, wo soll er diese mit Sicherheit anlegen? Bey den Stockungen, die der Credit im Allgemeinen leidet, bey der widernatürlichen Richtung, die er genommen hat, ist die Zahl der Gutbesitzer, die ganz gefahrlos dastehen, sehr klein, und bey diesen Wenigen ist ja nicht immer, und wenigstens nicht von allen Vormündern, das Geld anzulegen; an die Uebrigen aber, die sonst noch nach vernünftigen Creditprincipien sicher wären, darf man jetzt nicht ausleihen, weil der böse Wille,

oder eine unzeitige Besorgniß seiner übrigen Creditoren, oft selbst den sichern Mann stürzen, und er nicht mit Gewißheit verbürgen kann, die geschehenen Kündigungen durch Anleihen zu decken. Männer von Vermögen, denen bedeutende Vormundschaften übertragen werden sollen, werden daher bemüht seyn, solche durchaus abzulehnen, und ihren ganzen Einfluß dahin verwenden, sich einem Geschäfte zu entziehen, bey dem Mühe mit Gefahr verbunden ist; daß, was der menschenfreundliche Gesetzgeber in der edelsten Absicht verordnete, wirkt also gerade entgegengesetzt und verderblich.

Wer kann es in Abrede seyn, daß die im Vorhergehenden aufgestellte Schilderung unserer Lage nicht wahr sey; daß die dort aufgestellten Besorgnisse nicht ihren Ursprung in der Natur der Sache, in der Gestalt der gegenwärtigen Dinge haben? Die Uebel sind nicht das fruchtbare Erzeugniß einer lebhaften Einbildungskraft, sondern die Resultate einer unleugbaren Wirklichkeit. Sie fordern Abhülfe, baldige, nicht zu verschiebende Abhülfe.

Traurige Erfahrungen, die andere Länder bange vor uns gemacht haben, und weise Anordnungen, die auf diese Erfahrungen gefolgt sind, haben, dem Himmel sey es gedankt, die Mittel an die Hand gegeben, die jene Uebel heilen und unsere Lage verbessern können. Wir haben keine Versuche zu machen nöthig, sondern, was dort in ähnlichen Umständen als heilsam galt, nur mit reinem, gutem Willen zu befolgen.

Ueberall, wo die Noth nicht auf wenige Einzelne, sondern ziemlich allgemein die Gutßbesitzer drückte, ha-

ben sich Hülfß-Leihbanken, ihrer vorzüglichen Nützlichkeit wegen, höchst bewährt gezeigt. Zweifel über ihren Werth aufzustellen, ist wohl um so überflüssiger, als Erfahrung für sie nicht nur in den verschiedenen Provinzen Preussens spricht, sondern Liv- und Ehstlands Beyspiel uns die vorzüglichste Auskunft darüber geben kann. Mit uns unter einerley Regierung, bey ähnlicher Provinzialverfassung, bey verwandten Sitten und Hülfßquellen, hat der Adel jener beyden Provinzen die Erhaltung seiner Güter in den bedrängten Zeitumständen seiner unter dem Namen Creditsystem gegründeten Leihbank zu verdanken. So wie der Nutzen der Hülfß-Leihbank durch die Erfahrung bestätigt ist, so geht derselbe auch schon klar aus dem Begriffe des Wortes hervor.

Die Hülfß-Leihbank ist ein Institut, daß, auf Grundlage eines seiner Wirksamkeit angemessenen Fonds, sich die nöthigen baaren Summen verschafft, und solche nicht willkührlich und mit persönlicher Begünstigung, sondern nach einmal angenommenen und unwandelbaren Grundsätzen da, wo Hülfß nöthig und wo selbige möglich ist, ausleiht, und seine Capitalien unter solchen Bedingungen anlegt, daß der Schuldner im Stande bleibt, selbige, ohne seinen Ruin herbezuführen, nach und nach in kleinen Raten wieder zu bezahlen.

Der Zweck einer Hülfß-Leihbank in Aurland würde daher, nach der so eben aufgestellten Definition, seyn:

1) Daß sie Hülfßquelle für unsere Gutsbesitzer werde.

2) Daß sie darauf gerichtet werde, da, wo noch Hülfe möglich ist und nöthig wird, die gegenwärtigen Besitzer und ihre rechtmäßigen Nachfolger in dem Besitz ihrer Güter zu erhalten.

3) Daß sie dem Gutbesitzer Hülfsquellen eröffne, um entweder seine durch Unglücksfälle heruntergekommenen Besitzlichkeiten wieder in Flor zu bringen, oder denselben die Verbesserung zu geben, deren sie fähig sind.

Aus diesen hier angegebenen Bestimmungen resultirt von selbst, daß die Hülfs-Leihbank nur dann für Speculationen und zu Erweiterungen von Besitzlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, wenn sie schon allen den Anforderungen ein Genüge geleistet, die an sie, ihrem Hauptzwecke nach, gemacht werden können.

Um aber eine Hülfs-Leihbank begründen zu können, ist es nothwendig:

1) Daß sie einen so bedeutenden Creditfonds habe, daß die Anlegung von Capitalien bey ihr gar keine Besorgniß erregen, und das Zufließen derselben nicht bedenklich werden könne.

2) Daß ihr wirklich die Summen zu Gebote stehen, die ihre Wirksamkeit möglich machen und sie selbst zu der Nützlichkeit erheben, deren sie fähig ist.

3) Daß sie bey Anlegung der ihr anvertrauten Capitalien nach ganz festen und bestimmten Grundsätzen verfare, so daß sie selbst in keine

Gefahr gerathen und der Credit in seiner Quelle vernichtet werden könne.

- 4) Daß, so wie sie dem Gutsbesitzer von unmittelbarem Nutzen ist, sie auch dem Capitalisten erlaubte Vortheile gewähre, die ihm kein anderer Debitor geben kann, um ihn dadurch um so sicherer an sich zu ziehen.

## I.

### Ueber den Creditfonds.

Was den Fonds betrifft, durch welchen der Credit allein möglich wird, und der als die Basis der ganzen Einrichtung dienen soll, weil nur von seiner Solidität die Besorgung von Capitalien abhängt, so kann solcher auf zweyfache Art gebildet werden.

Einmal: wenn die gesammte Ritterschaft zusammentritt und die für die Leihbank nöthigen Summen auf ihren Namen und unter ihrer Garantie anleiht. In diesem Falle würde das Geschäft noch dadurch eine Erleichterung gewinnen, daß die Ritterschaftsgüter als Specialhypothek der Anleihen angewiesen werden könnten.

Oder Zwentens: wenn derjenige Theil der Ritterschaft zusammentritt, dessen Güter zwar beschuldet sind, der aber noch einen bedeutenden eigenen Fonds besitzt, um seinen Creditoren hinreichende Sicherheit zu gewähren und sie gegen jeden möglichen Schaden zu decken, und wenn dieser dann auf seinen Namen

und unter seiner Garantie die Anleihen negociirt. Schließen sich an diese Männer noch andere, die zwar für ihre Befähigkeiten gerade nicht die Benutzung einer Hülfß=Leihbank bedürfen, die aber, von einem gemeinnützigen und edlen Sinne belebt, das Heil ihres Vaterlandes zu befördern lebhaft bemüht sind, so muß der Fonds an Ansehen und Festigkeit gewinnen.

So vortheilhaft auch die erste Art der Begründung des Creditfonds wäre, und so wenig dabey für das gesammte ritterschaftliche Corps irgend eine Gefahr oder ein Nachtheil zu besorgen ist, weil die Hypothek eines jeden Debtors für die ihm vertraute Schuld haftet, und nur auf solche Hypotheken ausgeliehen wird, die den Werth der Schuld übersteigen: so läßt sich dennoch auf dieses Zusammenwirken nicht rechnen; theils wegen Mangel an Zusammenhang und Einigkeit, theils, weil der gute Wille fehlt, und endlich, weil diese gemeinnützige Anstalt nur zu sehr gegen das Interesse einiger Einzelnen streitet. Aus diesen Gründen ist denn auch die letztere Art empfehlungswerther, weil es drückend für den Rest des Adels seyn müßte, sich gleichsam eine Wohlthat von einem Theile seiner Mitbrüder erweisen zu lassen, die es doch nur dem Namen nach ist. Die Mitwirkung des Ganzen ist nur dann zulässig, wenn der freye Wille, wenn ein adlicher Sinn, der es erkennt, was er seinem Stande und seiner Bestimmung schuldig ist, jene veranlaßt. In jedem andern Falle ist es eine Demüthigung, die sich kein Einzelner, und am wenigsten ein ritterschaftliches Corps, gefallen lassen darf.

## II.

## Ueber die Möglichkeit der Herbenschaffung des baaren Fonds zur Begründung einer Hilfs= Leihbank.

Die Hilfs = Leihbank muß gleich bey ihrem Entstehen über einen bedeutenden Fonds in baarem Gelde zu gebieten haben, und es muß dieser Fonds auf eine Reihe von Jahren zu ihrer Disposition stehen, damit sie die Schulden der an sie recurrirenden Gutsbesitzer durch baare Auszahlungen nicht nur an sich bringen kann, sondern auch die Rückzahlungen der Vorschüsse nur in solchen kleinen Summen zu fordern braucht, daß selbige den Schuldnern möglich werden. Liv = und Ehsland hat zu diesem Zwecke von Seiner Kaiserlichen Majestät ein Anleihen von einer Million Rubel Silber und zwey Millionen Rubel Eco. Assign. erhalten. \*) Dieser hohe Beweis Kaiserlicher Gnade

\*) Der darüber aus dem dirigirenden Senat an die Livländische Gouvernements = Regierung ergangene Ukas lautet wörtlich folgendergestalt: „Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15ten des verwichenen Octobermonats, unter Seiner Majestät eigenhändigen Unterschrift ertheilten, Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privat = Leihbanken vereinbart habenden Adels des Liv = und Ehsländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des erstern: der Ländrätthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Oberlieutenants Stackelberg, angebracht

und landesväterlicher Fürsorge muß auch uns das Vertrauen ähnlicher Hülfe einflößen. Alle die Gründe, auf welche jene Nachbarprovinzen sich stützten, sprechen

---

worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern nach den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements, durch Anleihen aus den Reichsbanken, eröfneten Hülfe, Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen, wegen der hohen Zinsen, belästigen, und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebengefügten Reglements, mit dem Zusatze der von dem Landrath, Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adeliche Privatbanken zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelst des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt, bey deren ersten Begründung, die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünfmal hundert tausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen,

auch für uns, und was Seine Kaiserliche Majestät bestimmen konnte, jenen Provinzen Ihre Kaiserliche Unterstützung angedeihen zu lassen, wird auch bey uns

und ausserdem der Ehsländischen adelichen Bank, auf besondere, in dem an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukas enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwey Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsystem hinzugetretenen Adels, aus der Reichskasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seiner Seits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen;“ hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Liv-, Est- und Kurländischen Gouvernements, Herrn General von der Infanterie und Ritter, Fürsten Golizin, dergleichen auch an die Liv- und Ehsländische Gouvernements-Regierung, Ukasen zu senden, an welche auch von den beygelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht, wegen der zu errichtenden Banken aber, die Einrückung in die Reichszeitungen beyder Residenzen, der St. Petersburgschen Academie der Wissenschaften und der Moskowischen Universität vorzuschreiben. Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementarischen Punkten wird die Abschrift hiebeygefügt. Den 24sten November 1802.“

für Allerhöchstdieselben Bestimmungsgrund werden, da wir uns ganz in derselben Lage befinden.

Wie groß aber jener erste baare Fonds seyn müsse, dieß kann nur durch eine genauere Prüfung unserer Lage ausgemittelt werden. Ist er jedoch einmal, entweder auf dem vorgeschlagenen Wege, oder durch Anleihen im Auslande und bey reichen Privatleuten, herbeygeschafft, so kann es für den fernern Bedarf der Leihbank, sobald sie sich durch ihre Consolidirung Vertrauen erworben hat, gar nicht schwer werden, stets im Lande selbst so viel Capitalien zu besorgen, als zu ihrem Wirkungskreise nothwendig sind. Die in Kurland zerstreut angelegten Stiftungscapitalien wird man dann bey ihr unterzubringen suchen, und das baare Vermögen der Minderjährigen, dessen Anlegung jetzt, wegen der Verantwortlichkeit der Vormünder, so große Schwierigkeit macht, muß unstreitig ihre baaren Fonds vermehren, und sie in den Stand setzen, ihre Geschäfte bald über das ganze Land auszudehnen.

### III.

Ueber die Maßregeln, welche genommen werden müssen, um die Hülfß-Leihbank sicher zu stellen.

Da die Hülfß-Leihbank durch ihren ausgedehnten Geschäftskreis fast den ganzen Credit des Landes an sich zieht, und gleichsam die Vermittlerin zwischen Creditor und Debitor im Allgemeinen ist, so wird es auch einleuchtend, daß die Erhaltung derselben von der höchsten Wichtigkeit sey. Aus dieser Ursache, und weil

von ihrem Credit die Möglichkeit ihrer Wirksamkeit überhaupt abhängt, muß die Bank höchst solid basirt seyn. Sie hat daher die doppelte Rücksicht zu beobachten, einmal gegen ihre Creditoren, daß sie ihnen hinreichende Sicherheit gewähre, und dann gegen ihre Debitoren, daß sie nur da ausleihe, wo ihr wieder hinreichende Sicherheit gewährt wird.

Hieraus folgt nothwendig:

- 1) Daß die Geschäftsleitung der Hülfß-Leihbank einem engern Ausschuss übertragen werde, welcher aus geschäftskundigen Männern besteht.
- 2) Daß nur denjenigen diese Leitung übertragen werde, die, als Mitglieder des Bankvereins, ihres eigenen Vermögens wegen Interesse an der Sache haben.
- 3) Daß es bestimmt sey, bis wie weit eine Hypothek beschuldet werden könne, um einem Gläubiger noch Sicherheit zu gewähren. Gewöhnlich gestattet man Beschuldungen bis zu zwey Drittheil des wahren Werthes.
- 4) Daß der engere Ausschuss eine genaue Kenntniß der Hypotheken seiner Schuldner erhalte, um beurtheilen zu können, ob mit Sicherheit auf dieselben Geld ausgeliehen werden könne. Diese Kenntniß kann er erhalten, entweder  
 A. indem er sich Gewißheit über das Kauf-  
 oder Antrittspretium der angebotenen  
 Hypothek verschafft, oder

**B.** indem er das zu Pfand gebotene Gut, nach gewissen, aufrichtigen öconomischen Principien gebauten, Vorschriften, abschätzen läßt.

Da es bey der Anleihe nicht sowohl auf die Ausmittelung des vollen Werthß des Gutes, als vielmehr darauf ankommt, daß einem solchen Gute nicht ein höherer Credit gegeben werde, als zwey Drittheile seines wahren Werthß betragen, so ist allemal, wenn der Debitor auf einen bedeutend geringern Credit Anspruch macht, als notorisch zwey Drittheile seiner Hypothek werth sind, eine Abschätzung des Guts überflüssig. Es hätten daher z. B. Güter, die in den Jahren 1790, 1800 und früher erkaufte oder ererbt sind, nur ihren wahren Kauf- oder Antrittspreis zu documentiren, um für zwey Drittheile desselben aus der Hülfß-Leihbank Anleihen machen zu können, weil bekanntlich die Güter seit dieser Zeit bedeutend gestiegen sind. Auch später gekaufte Güter brauchen nicht abgeschätzt zu werden, wenn der Debitor kaum die Hälfte oder nur ein Drittheil der Hypothek verschulden will. Dagegen muß die Taxation allemal da eintreten, wo der Debitor bis an zwey Drittheil des vollen Werthß der Hypothek Anleihen verlangt, und außerdem jedesmal, wenn der engere Ausschuß der Bank Bedenken trägt, auf die ihm dargebrachte anderweitige Bekundung des hypothekarischen Werthß Credit zu geben.

Was übrigens die Organisation und Administration der Hülfß-Leihbank betrifft, so verweise man einen Jeden auf das Reglement des Livländischen Credit-

system, welches vortreffliche Bestimmungen darüber enthält, die, mit einigen aus der Localität herzunehmenden Modificationen, als Leitfaden bey einem ähnlichen Institute dienen können.

5) Daß der Hülfß-Leihbank, auf den Fall der Insolvenz ihres Debitors, Mittel zu Gebote stehen, auf dem am wenigsten kostspieligen und schnellsten Wege zu ihrer Bezahlung zu gelangen.

Weniger zur Sicherstellung der Bank, als vielmehr um ihre Gemeinnützigkeit zu befördern, wird die Anordnung nothwendig, daß jährlich von der Gesamtzahl der Schuldner ein Minimum an Capital abgezahlt werden muß. Diese Bestimmung gewährt nicht nur den Vortheil, daß die Gutsbesitzer allmählig ihre Schuldenlast tilgen und daher ihren Etat verbessern, sondern sie setzt auch die Bank in die Lage, jährlich, ohne neue Darlehne suchen zu müssen, eine Summe zu ihrer Disposition zu haben, mit welcher sie theils hülfßbedürftige Gutsbesitzer unterstützen, theils gekündigte Capitalien decken kann; endlich gewährt sie dem Gutsbesitzer den Vortheil, durch Abzahlung von Schulden in gewöhnlichen Jahren seine Hypothek so weit frey zu machen, daß er in Zeiten allgemeiner Calamität, wo Hülfß besonders schwer ist, von Neuem aus der Hülfß-Leihbank Unterstützung wird erhalten können.

Es wäre daher zu bestimmen, daß Besitzer von Gütern bis zum Werthe von 50 oder 60000 Rub. S., wenn sie der Leihbank zwey Drittheile schuldig sind, jährlich  $\frac{1}{2}$  Procent Capital, und, wenn sie nur die Hälfte schuldig sind, 1 Procent Capital abzahlen muß-

ten. Größere Güter unter denselben Umständen hätten  
 1 bis 1½ Procent Capital abzutragen. Auch muß es den  
 Debitoren freigestellt seyn, größere Zahlungsverbind-  
 lichkeiten über sich nehmen zu dürfen, als die vom  
 Gesetze geförderten.

Zu den fernerit Sicherheitsmaßregeln der Hülfß-  
 Leihbank gehören, daß sie selbst bey eingetretene-  
 m Concurse und während der Dauer desselben die Zin-  
 sen von ihren dargeliehenen Capitalien beziehe. Da  
 dieses den bey uns üblichen Concursgesetzen entgegen  
 läuft, so kann solches nur möglich werden, wenn die  
 Hülfß-Leihbank einziger Gläubiger ist. Sie muß da-  
 her bemüht seyn, nicht nur erster, sondern auch ein-  
 ziger Creditor des ihr hypothecirten Gutes zu werden.  
 Beträgt ihre Schuld noch nicht zwey Drittheile des  
 Gutes, und will dessen Besitzer anderweitige Schulden  
 contrahiren, so können solche nur mit Consens der  
 Hülfß-Leihbank auf das Gut ingrossirt werden, jedoch  
 mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die spätern  
 Creditoren das Recht der Hülfß-Leihbank anerkennen,  
 nach welchem diese nicht nur während der Dauer des  
 Concurse so viel möglich die laufenden Zinsen bezieht,  
 sondern auch, nach Beendigung desselben, mit Capital  
 und Renten zuerst befriedigt werden muß.

#### IV.

Ueber die den Capitalisten, als Creditoren, zu  
 gewährenden Vortheile.

Da der Creditor sein Darlehn nicht einem einzel-  
 nen Schuldner, sondern dem ganzen Vereine anver-

traut hat, so kann ihn auch keine Gefahr treffen, indem alle Zufälligkeiten, die den Einzelnen bedrohen, und denen selbst der reichste Mann nicht immer entgehen kann, für den Creditor in diesem Falle gar nicht statt finden können. Der Besitzer von Capitalien giebt sein Geld der Leihbank, von ihr fordert er es, und sie ist für die Anlegung verantwortlich. Der Creditor der Leihbank hat daher den Vortheil, für sein Capital zu der bestimmten Zeit seine Renten zu beziehen, und am Zahlungstage mit Gewißheit auf die Auskehrung seines Capitals rechnen zu können; ein großer Vortheil, der ihm nur in der Leihbank verbürgt ist. Denn, wie vorsichtig auch jetzt der Creditor in der Auswahl seiner Schuldner, und wie er auch bedacht seyn möge, nur den reichsten Männern seine Capitalien hinzugeben, so kann es dennoch geschehen, daß er in seiner Erwartung getäuscht wird. Der reiche Mann nimmt nur dann Capitalien auf, wenn er mit ihnen Geschäfte machen kann. Je größer sein Wirkungskreis ist, um desto weniger ist sein wahres Vermögen zu beurtheilen, und um so mehr ist er der Gefahr, in dem Geschäftsgewähle Verluste zu erleiden, ausgesetzt. Wie leicht können ihn da nicht mehrere harte Schläge von Aussen in seinen Vermögensumständen so zurücksetzen, daß seine Creditoren mit ihm leiden müssen.

III Nach dem Zweck, der mich zu dieser Arbeit bestimmte, habe ich mich nur darauf beschränken müssen; die Hauptmomente aufzustellen, auf denen es bey Errichtung einer Hülfz-Leihbank ankommt; die weitere Ausführung derselben; die genaueren Bestimmungen;

gehören in das Gebiet einer eigens hiezu niederzusetzenden Commission, welcher jedoch die Beachtung des Livländischen Creditreglements zu empfehlen seyn dürfte. Ehe ich indeß meine Arbeit als geschlossen ansehe, halte ich es für nothwendig, noch der Vortheile zu erwähnen, die aus der Begründung der Hülfß = Leihbank für das Publicum entspringen müssen, und zugleich einigen Vorwürfen zu begegnen, die ihr gemacht werden könnten.

Die in den Jahren 1808 bis 1812 bey uns gefühlten Bedrängnisse entstanden zwar aus der Handelsperre und dem damit verbundenen unmäßigen Sinken unserer Gutseinkünfte, die Folgen wären indeß nicht so verderblich zerrüttend gewesen, wenn nicht allgemeines Mißtrauen und böser Wille, der aus der allgemeinen Noth unerlaubten Gewinn ziehen wollte, unsere Verhältnisse noch mehr verwirrt hätte. Zu einer Zeit, wo es sehr schwierig war, nur die Zinsen zu erschwingen, weil unsere Gefälle bis auf weniger als ein Zehnthel herabgesunken waren, forderte man Capitalzahlungen, theils, weil man sein Geld unsicher angelegt glaubte, theils, weil man von seinem Debitor, wenn er nicht zahlen konnte, 12 und mehrere Procente sich zusichern lassen wollte, oder im Fall es diesem gelang, das Capital mit Aufopferung aufzubringen, man gewiß war, sein Geld unter sehr vortheilhaften Bedingungen anderweitig anlegen zu können. Je sicherer der Schuldner war, um desto gewisser war er auch, wenn er das Unglück hatte, mit übelgesinnten Gläubigern in Geschäftsverhältniß zu stehen, von diesen auf jede mögliche Art geplündert zu werden. Nur unsichere Schuldner, an denen Nichts

mehr zu gewinnen war, und die man durch Opfer zu Concurfen hätte bringen können, konnten auf Ruhe rechnen, weil die Furcht, in einem Concurse die Zinsen ganz gewiß, und einen Theil des Capitals wahrscheinlich zu verlieren, die bösen Gläubiger zur Mäßigung bestimmte. Man übertreibt nicht, wenn man den Verlust auf mehrere Hunderttausende von Rubeln Silber angiebt, den in jenen Jahren, bis zum Eintritt des Indults, die Gutsbesitzer gelitten haben, für Bucher, Zinsen, Gratificationen um Capitalien zu besorgen oder gekündigte zu lassen, Gerichtskosten, Compensationen gerichtlicher Aussagen, Honorare für Arrangements, lucrative Curatelen u. s. w. Wäre damals bereits eine Hülfß-Leihbank errichtet gewesen, so konnte der Unfug, der durch die Capitalrückbildungen erzeugt ward, nicht so außß Meufferste getrieben werden, wie er bey uns wirklich getrieben wurde.

Die Güter derjenigen, die nicht ein ganz vorzüglicher Reichthum auszeichnet, wären alsdann Glieder des Vereins und ihr Creditor die Leihbank gewesen. Die Verbindlichkeiten gegen diese kannten sie, und hatten von ihr keine Kündigung zu befürchten. Die Leihbank selbst, deren Hauptfonds in Capitalien besteht, die sie auf längere Fristen angeliehen hat, konnte nicht sehr bedrängt werden, indem die Anleihen, die ihr jedes Jahr aufgekündigt werden können, nur einen kleinen Theil ihrer Geschäfte ausmachen und nur in kleinen Summen bestehen dürfen. Konnte sie diese Summen auch nicht aus den alljährlichen Capitalabzahlungen ihrer Debitoren bestreiten, weil die Zeit

zu drückend war und die Gütsbesitzer geschont werden mußten; so wäre es ihr doch leichter gewesen, unter guten Bedingungen Geld aufzutreiben. Das Kündigen von Capitalien hätte sich daher nur auf jene ganz vorzüglich Reiche beschränkt, für die das Uebel geringe gewesen wäre, indem sie zwar Verluste erleiden, nie aber in Gefahr, zu verarmen, gerathen konnten.

Da alle Gütsbesitzer, welche einen hinreichenden Fonds, und zum wenigsten ein Drittheil ihres Grundvermögens schulden- und anspruchsfrey besitzen, wenn sie zum Creditverein gehören, ein volles Recht haben, aus der Hülfß-Leihbank, nach den bey ihr angenommenen Grundsätzen und den darauf festgestellten Bedingungen, Geld zu erhalten, so hat jeder Bedürftige, um seinen Anspruch auf Credit geltend zu machen, nur den wahren Werth seines Fonds, oder die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit für das verlangte Anleihen, vor dem Ausschusse der Hülfß-Leihbank zu documentiren. Da der ihm geordnete Credit nicht auf ein geschenktes, oft blindes, oft willkührliches Vertrauen, sondern auf die geprüfte Kenntniß seines Etats beruht, so hören mit der Begründung der Hülfß-Leihbank nicht nur die bey Geldnegocien so üblich gewordenen Gratificationen auf, sondern der Debitor braucht sich auch nicht mehr unter die Herrschaft seines Gläubigers zu begeben, denn er oft seine bessere Ueberzeugung opfern, und dessen Launen und Unbilligkeiten er sich demüthigend fügen mußte, nur um ihn nicht zu erzürnen und zu Capitalkündigungen, die leicht seinen und seiner Familie Ruin her-

benführen konnten, zu reizen. Durch die Unabhängigkeit, in welche der Debitor kommt, wird auch jene Ungleichheit in unserm Stande gehoben, welche die Geldaristocratie bisher nur zu sehr begründete, und die verderblicher auf unsern moralischen Charakter einwirkte, als der Geldwucher auf unsern Vermögenszustand.

Bekannt mit den einmal übernommenen Verbindlichkeiten, sowohl in Betreff der Zinsen, als auch der Stammzahlung, braucht der Schuldner des Creditvereins nicht mehr alljährlich bedeutende Summen auszugeben für Ingrossation neuer Obligationen und Delirung der alten, so wie für Stempelpapier; es wird ihm ferner, da er genau seine Verbindlichkeit kennt, möglich, den Ueberschuß zu zweckmäßigen Unternehmungen und nützlichen Verbesserungen seines Gutes anzuwenden, indeß er solchen jetzt zurückbehalten muß, für den Fall, daß ihm Auf sagen gemacht würden. Er kann mit der in seinen Etat gebrachten Ordnung auch in alle seine übrige Verhältnisse mehr Ordnung bringen, und seinen Zustand verbessern. Ich habe kein Bedenken getragen, unter den Vorzügen der Leihbank auch den anzuführen, daß der Debitor, an einen Creditor gebunden, dadurch an Kosten für Stempelpapier gewinnen muß; daß er künftig nicht nöthig hat, seine Creditoren so oft zu wechseln, und daher dieselbe Schuldschrift öfterer umschreiben zu lassen, — weil ich die engherzige Besorgniß derjenigen nicht theilen kann, die da glauben, daß der Staat, jenes geringen Vortheiles wegen, sich dem Fortkommen seiner Unterthanen entgegenstellen, und einem für

ihn unbedeutenden Geldgewinn das Wohl ganzer Familien opfern werde. Solche Bedenklichkeiten können nur da an ihrem Platze stehen, wo die Beherrscher die vulkanische Geburt momentaner Zeitbegebenheiten, wo sie fremd den beherrschten Staaten sind, wie diese ihren Gebietern; wo die Beherrscher Staat und Unterthan eben so für das Spiel ihrer Launen halten, wie ihre Erhebung ein vorübergehendes Spiel der Launen des Schicksals ist. Doch da, wo geborne Herrscher auf ererbten Thronen sitzen, und eine Gewalt üben, die nicht der Augenblick erzeugte, sondern die von Gott verliehene Ordnung, wo Fürst und Staat eine große Familie bilden, da wurzeln auch in der Brust der Fürsten und ihrer Stellvertreter höhere Ansichten, als die aus Geldberechnung geschöpften, — da waltet eine Liebe, die das Glück der Unterthanen will.

Ist der Gutsbesitzer unter dem Einflusse der Hülfß-Leihbank gegen Noth geschützt, vermag weder Gewinnlust, noch böser Wille, diese über ihn zu bringen, dann hört auch die Besorgniß auf, daß der Reichthum in den Händen einiger Wenigen dem Ganzen verderblich werden könne. Der Gutsbesitzer, den Liebe an die vom Vater ererbte Scholle bindet, dem die auf demselben angesiedelten Landleute werth geworden sind, darf nicht fürchten, verdrängt zu werden und heimathlos mit seinen Kindern, oft in einem vorgerückten Alter, in fremden Gegenden ein kümmerliches Brod suchen zu müssen. Der ärmere Gutsbesitzer wird nur dann sein Gut verkaufen, wenn er seinen eigenen Vortheil berechnet, nicht aber, wie

jetzt, um größern Schaden zu vermeiden. Will der reiche Mann sich in den Besitz seines Gutes setzen, so muß er diesen Wunsch schwer mit Geld aufwiegen, nicht bloß den Werth des Grundstücks bezahlen, sondern auch alle die Bequemlichkeiten und Vortheile, denen der bisherige Besitzer mit der Veräußerung seines Gutes entsagt. Künstlich erzeugte Concurse können dann nicht mehr statt finden, so wie manchen jetzt unvermeidlichen Fällen dann vorgebeugt werden wird, und, weil nur der freye Wille, der eigene Vortheil, zu Güterverkäufen bestimmt, so müssen die Güter an Werth steigen; ein Werth, der um so bestehender ist, als er nicht auf schwankender Berechnung beruht, sondern in der natürlichen Gestaltung der Dinge seinen Ursprung hat.

Erbtheilungen in liegenden Gründen werden, durch Vermittelung der Hülfß-Leihbank, sobald der Erbe von Gütern wenigstens einen Drittheil derselben als unbeschuldetes Eigenthum zu seinem Antheil aus der Erbschaft nachweisen kann, ohne alle Schwierigkeiten bewerkstelligt. Mit dem nachgewiesenen wahren Werth des zur Erbtheilung gestellten Gutes ist auch die Auseinandersetzung, in so fern selbige von der Befriedigung der übrigen Erben abhängig ist, gemacht. Die Betheiligten erhalten von dem Augenblick der Auseinandersetzung die unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums, und können damit was sie wollen unternehmen.

Die Hülfß-Leihbank hat noch einen andern wohlthätigen Einfluß bey Erbtheilungen, dann nämlich, wenn

die Erben sich über den Werth des zur Erbtheilung gebrachten Gutes nicht vereinigen können. In diesem Falle requiriren sie die Hülfß=Leihbank, daß in Rede stehende Gut nach den bey dem Creditvereine aufgestellten Grundsätzen abzuschätzen und den wahren Werth auszumitteln.

Für die in Kurland zerstreut liegenden Capitalien frommer Stiftungen ist durch die Hülfß=Leihbank ein permanenter Fonds begründet, der sie mit einemmal allen zufälligen Gefahren entrückt, denen sie, bisher an einzelne Privatpersonen ausgeliehen, ausgesetzt waren. Diese Capitalien, die in der Regel ihre Natur, fortdauernder Stamm zu seyn, nie verändern dürfen, sind wiederum für die Hülfß=Leihbank von ganz besonderem Nutzen, da sie selten gekündigt, und daher auf lange Fristen ausgeliehen werden. Der Einfluß des Creditvereins ist nicht minder vortheilhaft für die Vormundschaften, indem durch ihr Daseyn jeder Vormund unbesorgt wegen des Anlegens von Pupillengeldern seyn kann. Dort untergebracht, hat der Vormund nicht nöthig, mit seinem Vermögen für die Sicherheit des pupillarischen Vermögens zu haften, und wird er, durch unbestimmte Intabulirung der Vormundschaft auf sein Vermögen, in seinem Credite und mithin in seinen Geschäften gehemmt, so gewährt ihm die Benutzung der von der Hülfß=Leihbank erhaltenen Schuldbriefe einen Ersatz.

Bei Unternehmungen, wo es weniger auf baares Geld, als auf Sicherheitsleistung ankommt, und wo jetzt selbst schuldenfreye Gutsbesitzer Schwierigkeiten

oder doch kostspielige Weitläufigkeiten haben, ist die Hülfß-Leihbank von dem größten Nutzen. Der Gutsbesitzer, der eine solche Unternehmung beabsichtigt, meldet sich bey dem Creditvereine, documentirt den Werth seines Gutes, nach den darüber bestehenden Vorschriften, und verlangt, bis zum Betrage des zwey Drittheil-Werthes, diejenige Summe in Hülfß-Leihbankscheinen, die er zu seiner Unternehmung für nöthig hält. Nur diejenigen, die er effective herausnimmt, um damit die Sicherheit zu bestellen, zahlen der Hülfß-Leihbank die gewöhnlichen Zinsen, indeß er die übrigen bis zu einer andern Gelegenheit unverzinst und versiegelt bey der Bank deponiren kann. Durch diese Bankscheine, da sie eine öffentliche Sanction haben, ist deren Besitzer gegen jede Schwierigkeit, die man ihm machen könnte, geschützt, und er kann sie, ohne Einreden zu besorgen, nicht nur in Geschäften mit Privatpersonen, sondern auch bey der hohen Krone anwenden. Er kann bis auf einen Kopfen die Sicherheit bestimmen, die er zu der projectirten Unternehmung anwenden will, ohne sein übriges Vermögen mit in das Geschäft zu verwickeln, was bisher der Fall war, wenn Jemand bey einer Unternehmung die Sicherheit mit seinen liegenden Gründen verbürgen mußte. Eine sehr wichtige Berücksichtigung verdient der fortdauernde Abfluß von Capitalien, die ehemals im Lande blieben und also die Anleihung erleichterten. Die Zölle für auswärtige Erzeugnisse, welche im Lande consumirt werden, die Abgaben, die großen Theils nach dem Innern des Reichs fließen, die Arrendezahlungen für Kronsgüter und die Sub-

arrenden für dieselben, wenn die unmittelbaren Kronsarrendatoren ausserhalb Kurland wohnhaft sind, ziehen bedeutende Summen baaren Geldes aus dem Lande, und machen ein Institut nothwendig, wo der bedrängte Gutsbesitzer, unter gesetzlichen Bedingungen, mit Gewisheit das nöthige Geld vorgeschossen erhalten kann.

Ist es nicht heilige Menschenpflicht, die ärmere Klasse, die gerade am wenigsten den Geschäftsgang kennt und aus Unwissenheit am häufigsten in Gefahr kömmt, ihr kleines mit saurer Mühe, oft darabend, erworbenes Vermögen zu verlieren, gegen Verlust zu sichern? Diese niedere Klasse von Handwerkern, Dienstboten, Krügeru u. s. w., ist es, welche in Conkursen, wenn sie Forderungen hat, gewöhnlich um Alles kömmt, weil sie, unbekannt mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, ihre Darlehne gar nicht zu sichern weiß. Besteht aber eine Hülfß = Leihbank, so kann auch der unwissendste Mensch ohne Gefahr sein Geld unterbringen.

Wollte ich dieser Arbeit noch mehr Ausdehnung geben, so würde es nicht schwer werden, ausserdem eine Menge Vortheile aufzuzählen, die mit der Begründung der Hülfß = Leihbank verbunden sind, und selbige noch empfehlungswerther machen. Da ich indesß glaube, daß das bereits Gesagte die ganze Sache genug ins Licht stellt, um das Interesse derjenigen in Anspruch zu nehmen, die das Wohl ihres Vaterlandes wünschen, und denen das Heil ihrer Mitbrüder und oft der Thriegen nicht gleichgültig ist, so bedarf dieser Theil keiner weitern Ausführung. Zwar erheben sich Stimmen gegen die Hülfß = Leihbank, die ihre Errichtung leicht ver-

eiteln könnten, weil sie zum Theil von Männern herrühren, die im Publicum Einfluß haben. Doch scheinen mir jene Stimmen weniger wichtig durch die Macht der Gründe gegen die Sache, als durch das persönliche Ansehen, dessen die Stimmführenden genießen. Wie sehr ich mir auch Mühe gegeben habe, die Gründe partheylos zu erwägen, die gegen die Hülfß-Leihbank aufgestellt werden können, so muß ich doch offen gestehen, daß ich bey dem am besten gesinnten Theil ihrer Gegner nur einen einzigen haltbaren Hauptgrund habe auffinden können: den nämlich, daß das Glück sie so begünstigt hat, daß sie für ihre Verhältnisse eines solchen Instituts durchaus nicht bedürfen, und ihnen selbiges wenigstens gegenwärtig gar keinen Vortheil zu gewähren verspricht. Von den Gründen, die der minder gutgesinnte Theil für sich zwar anführen könnte, die er aber nie laut auszusprechen wagen wird, erlaube man mir um so mehr zu schweigen, als man Mehreres davon aus dem Vorhergesagten abstrahiren kann. Wie wenig aber, aus einer bloßen Opposition selbst der angesehensten Männer und ihrer Mehrzahl ein Schluß gegen die Heilsamkeit und Nützlichkeit einer Einrichtung gefolgert werden kann, dafür spricht nachstehende Thatsache. Wer kennt nicht in Kurland die Nützlichkeit, ja die unentbehrliche Nothwendigkeit eines gut eingerichteten Hypothekenwesens, wer würde wohl bey uns die Abschaffung desselben verlangen oder nur leise wünschen? Dennoch findet die Einrichtung eines Hypothekenwesens in Lithauen, so wie selbige bey uns seit

langer Zeit besteht, den heftigsten Widerstand. Bergens hat der minder reiche Theil der Lithauischen Guttsbesitzer zu verschiedenenmalen darauf angetragen; die Großen und Reichen sind dagegen, und es kann noch lange dauern, ehe eine Einrichtung durchgeht, von der die Ruhe und das Vermögen so vieler Familien abhängt.

Ehe ich diese Arbeit schliesse, will ich doch noch einige Gründe, die man im Allgemeinen gegen die Banken aufzustellen pflegt, berühren, und ihre Haltbarkeit zu prüfen versuchen.

I. Besorgt man, daß die Bank ihres Fonds wegen in Zeiten allgemeiner Noth und Bedrängniß ganz vorzüglich in Anspruch genommen und durch sie die Masse der Guttsbesitzer in bedeutende Verluste gebracht werden könne.

Man verwechselt hier die Hülfz-Leihbank mit den Zettel- und Girobanken, die ihrer Natur nach und ihrer Geschäfte wegen bedeutende baare Fonds haben müssen, indeß die Leihbank, wenn sie zweckmäßig administrirt wird, zu keiner andern Zeit baares Geld zu haben braucht, als in den Zahlungsterminen, wo sie Zinsen und Capital empfängt, lediglich um damit auf der Stelle Zinsen zu bezahlen, gekündigte Capitalien zu decken und neue Darlehne auszugeben. Sie ist nur solchen Ansprüchen ausgesetzt, die an die Masse von Guttsbesitzern gemacht werden, da ihr Fonds der Fonds der Guttsbesitzer ist. Sollten also Zeiten allgemeiner Noth und Bedrängniß eintreten, so würden

diejenigen, welche die Gewalt haben, gespannte Forderungen zu machen, sich immer lieber unmittelbar an die Guttsbesitzer selbst wenden, als mittelbar an ein Institut, das auf diese basirt ist.

II. Wird durch Banken das baare Geld verdrängt, und an dessen Stelle treten Papiere.

Wenn eine auf vernünftige Finanzprincipien gegründete Circulation des Papiergeldes schon an und für sich nie einem Staate nachtheilig ist, so trifft dieser Grund noch weniger, selbst im entgegengesetzten Falle, die Hülfß-Leihbank, da diese keine Papiere, die als Geld umlaufen, in Cours setzt, sondern nur zinstragende Pfandbriefe gegen baares Geld ausgiebt und dergleichen gegen baares Geld einnimmt. Es ändert die Hülfß-Leihbank in dem Gange unserer bisherigen Geschäftsverhältnisse gar nichts. Nach beendigtem Johannisgeschäfte behielt Jeder, dessen Einnahmen größer als seine Ausgabe war, von seinem Ueberschusse so viel an baarem Gelde zurück, als er für seinen fernern Bedarf nöthig zu haben glaubte, und suchte das Uebrige anderweitig anzulegen; dasselbe muß und wird auch künftig geschehen, und der ganze Unterschied besteht nur darin, daß, anstatt daß sonst A. an B. zahlte, jetzt A. an die Bank zahlt, und B. von der Bank empfängt.

III. Stellt man der Hülfß-Leihbank die Taxation entgegen.

So wenig ich Taxation der Grundstücke im Allgemeinen für gut halte, theils wegen der Abschätzungs-

Kosten, theils weil selbige nur zu leicht zu unrichtigen Finanzspeculationen verleitet und das Vermögen des Privatmannes Gefahren aussetzt, so wenig Nachtheil kann doch aus der Abschätzung einzelner Grundstücke für das Ganze entspringen. Uebrigens sind die Fälle, in denen Taxationen statt finden sollen, angegeben, und ihre Anwendung wird nicht sehr häufig vorkommen. Nur dann, wenn der Debitor zwey Drittheile des vollen und zwar gegenwärtigen Werthes seiner Hypothek anleihen will, soll die Abschätzung statt haben. Güter, die vor den Jahren 1800 gekauft oder ererbt sind, Güter, die nur unter der Hälfte ihres Werthes anleihen machen, bedürfen keiner Taxation, sobald der Leihbank die gehörige Sicherheit nachgewiesen ist. Jenen Wenigen also, die taxirt werden müssen, und die deshalb auch die Kosten zu tragen haben, geschieht kein Unrecht, weil sie einen Vortheil von dem ihnen gegebenen Credite erhalten, der die Kosten des Abschätzens überwiegt, und sie treten in die Cathegorie derjenigen Gutbesitzer, die, um ihre Güter zweckmäßiger zu bewirthschaften, solche geometrisch aufmessen lassen.

IV. Bemerket man, daß in Zeiten großer Calamitäten die Papiere der Leihbanken bedeutend gefallen wären, wie z. B. in Preußen während des letzten Krieges; auch, daß während des Krieges von 1812 selbst die Livländischen Pfandbriefe mit 30 Procent Verlust angeboten worden seyn sollen.

Soll diese Bemerkung wirklich Gehalt haben und gegen die Nützlichkeit der Leihbanken beweisen, so muß, Allem zuvor, nachgewiesen werden, daß zu derselben Zeit, in demselben Lande und in denselben Gegenden Privatpfandbriefe ihren vollen Werth behalten haben; ein Umstand, der wohl schwerlich behauptet und noch weniger nachgewiesen werden wird. In einem Augenblicke, wo ein schonungsloser Feind im Lande ist, wo der Krieg Alles zu verwüsten droht, wo Erpressungen jeder Art das Geld höchst selten machen und die feindlichen Forderungen das Bedürfniß desselben unverhältnißmäßig steigern, da müssen Papiere fallen; allein nicht bloß die der Leihbanken, sondern auch der reichsten Privatleute. Im Jahre 1812 hätte der Inhaber von Obligationen in Kurland, und wären selbige auch von den reichsten Männern ausgestellt und auf die schönsten und größten Besitzlichkeiten corroborirt gewesen, wenn er sie in baares Geld hätte umsetzen wollen, 30, 40 und mehrere Procente verlieren müssen.

Thatsachen haben solches in dem angeführten Jahre bewiesen. Es wäre leicht, Personen, denen man zu anderer Zeit mit Freuden Capitalien unter dem gesetzlichen Zinsfuße anvertraut haben würde, namhaft zu machen, die damals bis 24 Procent Zinsen bezahlt haben.

V. Daß die Strenge, mit der die Leihbank auf Zinsen- und Capitalzahlung dringen muß, um selbst wieder pünktlich ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, den Schuldner noch mehr drücken werde, als jetzt seine Privatgläubiger.

Das Livländische Creditreglement hat die Fälle bestimmt, in welchen Nachsicht gegen den Schuldner statt finden soll. Diese tritt ein, wenn unglückliche Ereignisse, deren Abwendung nicht von menschlicher Vorsicht abhänget, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners lähmen. Durch die Hülfß-Leihbank ist der Schuldner ganz dem Einflusse, dem bösen Willen und der besondern Begünstigung seines Gläubigers entzogen; unter dem Schutze eines menschenfreundlichen Gesetzes, wenn Unglück ihn heimsucht, ist er nicht preisgegeben der Demüthigung harter und stolzer Gläubiger. Daher ist es aber auch billig und recht, daß Pünktlichkeit in Verpflichtungen und Zahlungsleistungen nicht von des Schuldners gutem oder bösem Willen abhängen, und daß da Strenge eintrete, wo nicht Unglücksfälle Schonung gebieten.

VI. Daß der Schuldner, welcher aus der Leihbank Geld geliehen, auf allen fernern Credit Verzicht leisten müsse, indem wegen der dem Creditvereine zugestandenen Vorrechte Niemand auf eine solche Hypothek wird Geld leihen wollen.

Die Leihbank giebt Credit bis zu zwey Drittheil des hypothecarischen Werthes. Der Debitor braucht daher keinen andern Gläubiger und wird ihn auch nicht in einem Lande finden, wo, wie gezeigt worden, es schwer wird, nur bis zur Hälfte des Werthes Credit zu erhalten. Wer indeß Jemand Capitalien anvertraut, dessen Gut über zwey Drittheil des Werthes verschuldet ist, der vertraut selbige nur der Per-

son. Mit dieser hat die Leihbank nichts zu schaffen, und ihr kann auch dann Jeder vertrauen.

VII. Daß durch den Creditverein der Etat der Mitglieder desselben zu sehr aufgedeckt werde.

Der Wunsch, seinen Etat nicht bekannt werden zu lassen, ist, auch ohne dabey eine böse Absicht zu haben, um so mehr begreiflich, als nur zu oft der Platz davon abhängt, den man in der Gesellschaft einnimmt. Die Mitglieder des Creditvereins zerfallen aber in zwey Klassen:

- a) in solche, denen dieser Verein in ihren Geschäften eine Erleichterung gewährt;
- b) in solche, denen der Verein unentbehrlich ist, und ihre Erhaltung begründet.

Erstere werden immer eine Anleihe erhalten können, ohne gerade ihren ganzen Etat bekannt machen zu müssen, weil die Summen, die sie bedürfen, unbedeutend im Verhältnisse zu ihrem Vermögen sind. Für Letztere ist gar keine Unvollkommenheit abzusehen. Bey der Alternative, entweder seinen Etat aufzudecken, oder wegen Mangel an Credit in einen Concurß zu gerathen, glaube ich, kann keine Wahl übrig seyn. Solche Debitoren sind nicht schlimmer dran, als jetzt; denn wollen sie anleihen, so müssen sie dem, der mit ihnen in Geschäfte treten soll, ihren Etat zeigen, und es hängt von den öconomischen Einsichten, von der Aengstlichkeit des Letztern ab, ob er sie für sicher hält, ob er ihnen nicht nur seinen Credit versagt, son-

dem vielleicht gar durch ausgesprengte Gerüchte den andern verderbt.

VIII. Daß das Schuldenmachen zu sehr erleichtert werde, und solches nachtheilig auf die Bestimmung und den Geist der Gutsbesitzer einwirken müsse.

Dieser Einwand hat allerdings sehr viel für sich. Der Stand der Gutsbesitzer ist darauf angewiesen, mit Fleiß und Liebe die Bebauung des Bodens zu leiten. Der Gutsbesitzer darf nicht Speculant, mit andern Worten, nicht Kaufmann seyn; für ihn ist daher ein Credit, wie ihn der Handelsmann, der Fabrikherr nothwendig bedarf, sogar schädlich. Der Staat ist an ihn, als den Unwandelbaren, mit seinen Hauptforderungen in Zeiten des Friedens, so wie wenn Stürme ihn bedrohen, gewiesen; er muß daher wünschen, daß der Gutsbesitzer sein Eigenthum so wenig als möglich schwäche. Durch die Natur der Hülfß-Leihbanken, so wie sie oben definiert und in ihren Zwecken angegeben worden, ist jedoch diesem Einwand begegnet. Diese Bank soll keine Quelle für Speculationen seyn, sondern da Hülfß bringen, wo Noth droht; sie soll dazu wirken, nicht sowohl Schulden zu erzeugen, als schon gemachte zu tilgen, und den bereits geschwächten Gutsbesitzer, so wie den angegriffenen Fonds, heben, um beyde zu erhalten, und ersteren in den Stand zu setzen, noch mehr Cultur und Ergiebigkeit in Grund und Boden zu bringen. Durch die Hülfß-Leihbank wird im Gegentheil das Schuldenmachen beschränkt, indem selbige nur bis zu zwey Drittheil creditirt, und dadurch das eine Drittheil

schuldenfrey dem Debitor erhält, welchen bisher, sobald er nur Credit fand, nichts abhielt, Alles zu beschulden.

IX. Unvorsichtigkeit und Partheylichkeit, so wie willkührliche Begünstigung bey Unterbringung von Capitalien, können leicht die Güter des Creditvereins in Gefahr bringen, und durch das Falliren einzelner Debitoren den ganzen Verein in großen Verlust ziehen.

Wenn eine zu weit getriebene Besorgniß der Möglichkeit des Mißbrauchs den durch Vernunft geregelten Gebrauch unmöglich machen soll, so dürfte dieser Grundsatz, völlig ausgedehnt und in allen seinen Schlußfolgen berücksichtigt, sogar die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse gefährlich machen, und wir wären, bey dem Mangel eines gebietenden Instinkts, übler dran, als das Thier, da ohne Ausnahme kein Gebrauch bekannt ist, der nicht auch eines Mißbrauches fähig wäre.

Die Verordnungen, auf denen der Creditverein beruht, bestimmen genau, bis wie weit und unter welchen Bedingungen uns Credit ertheilt werden kann; die Beurtheilung des Falles, so wie die Anwendung der Verordnung, ist Männern anvertraut, die der Creditverein gewählt hat, die Sachkunde besitzen, und die durch das eigene Vermögen, mit dem sie in den Verein getreten, höchst interessirt sind, daß die Capitalien nicht unsicher untergebracht werden, weil sie sonst selbst in Ge-

fahr gerathen. Wie also hier Unvorsichtigkeit, Partheylichkeit, oder willkürliche, dem Ganzen gefährliche, Begünstigung irgend eine Besorgniß erzeugen könne, ist mir unbegreiflich.

X. Ist die Hülfß = Leihbank der Gefahr ausgesetzt, durch eine feindliche Verbindung reicher Privatpersonen gegen sie, bankerot zu werden, indem diese Personen den größten Theil der Bank = Pfandbriefe an sich bringen, solche mit einemmale kündigen, und auf ihre Einlösung dringen können, wodurch sie den Vortheil genießen würden, eine Menge Güter in Concurß zu bringen und solche aus demselben billig zu erkaufen.

Dieser Fall, wenn er wirklich möglich wäre, müßte allerdings große Zerrüttung erzeugen, und um so furchtbarer das Land ruiniren, je ausgedehnter der Wirkungskreis der Leihbank wäre; aber diese Besorgniß schwindet und sinkt in ihr Nichts zurück, wenn man dagegen erwägt:

- 1) daß eine nach dem Livländischen System errichtete Bank über allen Einfluß übelgesinnter Creditoren dadurch erhaben ist, daß ihr erster und vorzüglichster Fonds in einem Vorschusse von Seiten des Staats besteht, der, auf eine Reihe von Jahren gegeben, nie in Disposition von Privatgläubigern gerathen kann, und daß aus diesem Vorschusse mit der Zeit sich ein neuer Fonds bildet, der einst an Stelle desselben tritt,

und gleichfalls nie in die Hände von Privatpersonen gerathen kann.

- 2) Daß ausser diesen Fonds ein großer Theil von Capitalien frommen Stiftungen und Minderjährigen gehört; erstere werden fast nie gekündigt, letztere nur dann, wenn die Pupillen volljährig werden. Da die Leihbank den Fall auf Jahre voraussieht, so hat sie auch die Mittel, Fürsorge zu treffen.
- 3) Daß große Summen von der Leihbank nur unter solchen Bedingungen angenommen werden, daß sie wegen ihrer Rückzahlungen sich nicht in Verlegenheit zu setzen braucht, indem sie bey der Anleihe selbst bedingen kann, wie viel ihr alljährlich aufgekündigt werden darf.
- 4) Daß projectirte Ankäufe von Obligationen durch eine Verbindung reicher Privatpersonen nicht ohne Herbeyschaffung baarer Capitalien bewerkstelligt werden können. Da wir nun sehr wenige ausländische Creditoren haben, so bleiben jene Summen im Lande, diese müssen der Leihbank wieder angeboten werden, als dem bewährtesten Creditinstitute, und die Feinde der Leihbank bringen ihr selbst die Mittel, durch welche sie sie bekämpfen und unschädlich machen kann.

XI. Daß die Kosten, welche mit der Leihbank verbunden sind, niederdrückend für den Debitor seyn sollen.

Nach dem Livländischen Creditreglement sind zur Bestreitung dieser Kosten bestimmt: ein Thaler für

Ausfertigung und Eintragung eines jeden Pfandbriefes ein= für allemal, und ein jährlicher Beitrag von 10 Mk. für 100 Thaler oder 30 Kop. für 130 Rubel Silber, also eine Abgabe von 300 Kop. für ein Capital von 1300 Rubeln Silber. Damit sind nicht nur sämtliche Ausgaben gedeckt, sondern es hat sich sogar aus dem Ueberschuß ein Fonds gebildet, zu dem die Zinsen jährlich zugeschlagen werden, und der so lange vermehrt wird, bis sein Zinsenertrag ausreicht, die Kosten zu bestreiten. Ich frage einmal die Schuldner, um derenwillen eine Hülfß=Leihbank errichtet werden soll, ob ihnen Aussagen, Corroborationen und Deletionen nicht ungleich mehr gekostet haben, und ob dieser Einwand wohl eine Widerlegung verdient?

XII. Daß der Güterhandel dadurch einen Stoß erleiden oder vielleicht ganz aufhören dürfte, indeß doch durch diesen Güterhandel viel Geld in Umlauf gebracht und Betriebsamkeit gefördert wird, und es dem Staate gleichgültig seyn kann, wer Besitzer von Gütern sey, wenn nur gegen ihn die aufgelegten Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Wenn die Leihbank auch gar keine andere empfehlungswerthe Seite hätte, so müßte die gegen sie so eben angeführte Bemerkung schon ein Grund für ihre Errichtung werden. Der Grund und Boden, in Beziehung auf den Landmann, ist seiner Natur nach, als etwas Unwandelbares, gar kein Gegenstand des Han-

dels und Wandels. Starr und bewegungslos fordert derselbe von seinen Bebauern eine sorgsame und fortgesetzte Beobachtung, eine ununterbrochene Pflege. Nur jahrelanger Fleiß, und, ich möchte sagen, eine innige Anhänglichkeit kann selbst den unfruchtbaren Boden in eine ergiebige Nahrungsquelle verwandeln. Er hängt von keiner Laune seiner Besitzer, von keiner modischen Veränderung ab, und kann daher nur nach Grundsätzen behandelt werden, die ewig, wie die Gesetze der Natur, sind. Darum erheischt er auch einen unveränderten Besitzer, einen Besitzer, der, vertraut mit ihm, ihn zu behandeln weiß, einen Besitzer, der, wo möglich, in ihm seine Mutter erkennt, als Knabe unter seinem wohlthätigen Einfluß erwuchs, und sich an ihm mit dem ganzen Gefühl seiner Kinder- und Jugendjahre gefesselt sieht. Schon aus diesen Ursachen ist ein häufiger Güterhandel für den Staatsreichthum nachtheilig. Fremdling auf dem erkauften Boden, wird der Güterhändler nie heimisch daselbst; als Gegenstand des Commerces wendet der Besitzer weniger Mühe auf eine wahre und dauernde Verbesserung desselben, sobald diese erst nach Jahren einträglich wird. Er spürt nur eifrig den momentanen Quellen der Ergiebigkeit nach, die er denn auch bis zum Erschöpfen benutzt. Was kümmert ihn die wahre Cultur eines Gutes, für dessen bloßen Nutznießer er sich hält! sein ganzes Streben geht dahin, das erkaufte Grundstück, wenn er es ausgefogen hat, mit Vortheil zu verkaufen, ein anderes zu kaufen, es ebenfalls auszumergeln und wieder zu verkaufen. Er wird demselben nur Scheinvorzüge anzu-

künsteln bemüht seyn, um seinen Käufer durch Verblendung zu reizen.

Einem wohlorganisirten Staate kann es schon aus diesen Gründen nicht gleichgültig seyn, wer Besitzer von Grund und Boden sey, und daß durch den ewigen Tausch seine unversiegbaren und reichhaltigen Quellen in ihrem Ursprunge vernichtet werden. Aber, es giebt noch andere Rücksichten, die, nicht minder wichtig, die Erhaltung der Güter bey ihren Besitzern und deren Geschlechter fordern.

Waterlandsiebe ist kein abstracter philosophischer Begriff. Er wurzelt lebendig und tief in der menschlichen Brust, und wo er auch bewußtlos den Staatsbürger zu beseelen scheint, da ist es doch nicht schwer, die Quelle aufzufinden, der er entspringt. Liebe für den väterlichen Boden, für die zahllosen zarten Verhältnisse, in denen der Mensch sich ausbildete, in denen er fühlen lernte und zu bewußtvollem Daseyn reifte, indem er Gewohnheiten annahm, aus denen gesetzt er sich fremd fühlte, gaben seinem Waterlande und seiner Heimath den Vorzug vor allen andern, und sind die Quelle, aus der die Liebe für dasselbe entspringt. Auf der Scholle geboren und erzogen, wird er mit ihr fast eins, wie der Baum, unter dessen Schatten er sich lagert; wie dieser mit tausend Wurzeln und Wurzelsäferchen dem Erdboden verwachsen ist, so hängt er mit tausend freudigen Andenken an die Heimath. Der Landmann ist daher geborner Vertheidiger seines Waterlandes, unmittelbarer Theilnehmer an allem Guten, was diesem angedeihet, und an

allem Uebel, was über dasselbe sich verbreitet. Gewohnt, sich als integrierender Theil des Ganzen anzusehen, vermag der Gutsbesitzer schon physisch nicht, sein Interesse vom allgemeinen zu trennen. Wenn der gewerktreibende Bürger, wie der Handelsmann, wenn der Künstler in Zeiten drohender Gefahr sein Vermögen bey Seite bringt, verbirgt, wenn er auswandert und sich der Vertheidigung des Staats entzieht, dem er noch vor Kurzem seinen Wohlstand verdankte, muß der Gutsbesitzer mit seinen Landleuten geduldig ausharren, auf seinem Platz stehen bleiben und den Strom anstürzen sehen, der seine Saaten vernichtet und seine Wohnung niederreißt. Wie jene bisweilen von Land zu Land wandern, Wohlstand und Reichthum suchen, und sagen dürfen: *ubi bene ibi patria*, so ist der Wahlspruch des Landmanns: *ubi patria ibi bene*.

Dieses richtige Verhältniß der Güterbesitzer zum Staate haben unsere Vorfahren anerkannt, darum hatten sie auch ihnen vorzugsweise die Vertheidigung des Landes übertragen, darum ihnen, als denjenigen, die größere Verbindlichkeiten übernehmen mußten, größere Vorzüge eingeräumt, darum aus ihren Gütern Feideicommissse, Familiengüter, geschaffen, und ganze Geschlechter zu *terrae adscriptis* gemacht, wie deren Unterthanen *glebae adscripti* waren, damit, an den Boden gefesselt, die Liebe für ihn, und mit ihm an das Vaterland, inniger gepflegt und genährt werde.

Diese Rücksichten darf der Staat nicht überssehen, diese Verhältnisse kann er nicht vernichtet wünschen, weil sie seine eigene Existenz bedrohen. Er kann es

nicht gleichgültig ansehen, daß seine ganze Nation aus Fremdlingen bestehe, daß sie an Nichts, es wäre denn nur vorübergehend, hänge, daß ein Feilschen mit Allem und um Alles die natürlichsten und einfachsten Verbindungen auflöse. Daß die Güter nicht Gegenstand des Handels werden, daß sie nicht ihre Besitzer wechseln, daß sie bey diesen und ihren Geschlechtern bleiben, dabey ist der Staat selbst interessirt, indem es nicht darauf allein ankömmt, daß die Besitzer von Land ihre Verpflichtung gegen ihn erfüllen, sondern auch darauf, mit welchem Geiste sie solche erfüllen. Es bedarf jedoch hiezu keines unmittelbaren Eingreifens, keines Verbotes; der Staat sichere nur durch angebotene Hülfquellen den Besitzer, daß er nicht aus seinem Eigenthum durch künstlich erzeugte Noth verdrängt werde, und er wird sich bey ihm zu erhalten wissen, aus angeborner Liebe zur Heimath.

Der Wunsch, meine Arbeit noch zeitig vor dem zweyten Landtagstermine erscheinen zu sehen, nöthigte mich zur Eile; die Kürze der Zeit, der beschränkte Umfang, den ich diesem Aufsatze geben mußte, erlaubte mir nicht, den bearbeiteten Gegenstand nach allen seinen verschiedenen Standpunkten zu betrachten, und den aufgestellten eine größere Ausdehnung zu geben. Gelingt es mir indeß, nur bey Einigen die vorgefaßten Meinungen mit Erfolg bekämpft zu haben, so hat meine Arbeit ihren Zweck und ich meinen schönsten Lohn errungen. Ich bin bemüht gewesen, unpartheyisch die Gründe für und gegen die Leihbank zu untersuchen, zu prüfen und sie der öffentlichen Prü-

fung zu unterwerfen. Dieselbe Offenheit und Oeffentlichkeit erwarte ich von denjenigen, die sich gegen die Hülfß=Leihbank erklären, damit nicht, bey einem bloß stillen Wirken gegen dieselbe, ihre Gründe gegen das Institut verdächtig erscheinen, und das Publicum glauben möge, daß sie bloß aus persönlicher Rücksicht und Privatinteresse sich dem allgemeinen Wohl entgegen stellen. So lebendig die Ueberzeugung in mir ist, daß die Errichtung einer Hülfß=Leihbank von der heilsamsten Einwirkung gerade für Kurland seyn muß, und daß einst unsere späteste Nachkommenschaft die Stifter derselben segnen und ihnen danken werde, so will ich gern diese Ueberzeugung einer richtigern und weisern opfern, sobald diejenigen, die sie besitzen, solche mitzutheilen die Güte haben. Es kommt hier auf das Wohl des Ganzen an, und wehe diesem, wenn seine einzelnen Theile ihm das ihrige nicht unterzuordnen wissen.

---